



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 13

Rathenow, 2006-12-14

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

BV 0319/06 Erste Änderungssatzung zur
KT 22/06 Abfallsatzung für den Landkreis
Havelland vom 25. Oktober 2004
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-
KT08/04)

Seite 175

Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von
Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-
Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006

Seite 180

**Erste Änderungssatzung
zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 13. November 2006 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0319/06-KT22/06) mit der die am 25.10.2004 beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) geändert wird, ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Sie wurde der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 05. Dezember 2006, Gesch.Z.: T5.31/63311/63, erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 (Nr.:33) S. 842)

**Erste Änderungssatzung
zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

§ 1

(1)

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

II. Abschnitt, Zeile 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)

II. Abschnitt, Zeile 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(2)

Die hier aufgeführten Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA).

Der Landkreis kann unter Berücksichtigung einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten Zuweisungen für die Deponie Bölkershof zulassen.

§ 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle/ gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN Abfallbezeichnung

(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

170605* asbesthaltige Baustoffe

190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält,
soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt

2. Verpackungsabfälle,

ASN Abfallbezeichnung

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe,

150102 Verpackungen aus Kunststoff,

150103 Verpackungen aus Holz,

150104 Verpackungen aus Metall,

150105 Verbundverpackungen,

150106 gemischte Verpackungen,

150107 Verpackungen aus Glas,

150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Batterien,

ASN Abfallbezeichnung

160601* Bleibatterien,

160602* Ni-Cd-Batterien,

160603* Quecksilber enthaltende Batterien,

160604 Alkalibatterien (außer 160603),

160605 andere Batterien und Akkumulatoren,

200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten,

200134 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne von § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) unterliegen:

ASN Abfallbezeichnung

160104* Altfahrzeuge,

160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier
2. Altglas
3. Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)
4. Klärschlamm
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott
6. Bauabfälle
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
9. Sperrmüll
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall)
11. Altbatterien

§ 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe halten Systembetreiber in Abstimmung mit dem Landkreis entsprechende Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene Wertstoffsammelbehälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

§ 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereit zu stellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom Vertragspartner des Landkreises gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen getrennt nach Farben zugelassene Wertstoffsammelbehälter bereit. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

§ 10 erhält die folgende Fassung:

Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)

Leichtverpackungen, die durch die Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV entsorgt werden, können an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt, in den zugelassenen Wertstoffsammelbehältern überlassen oder an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof übergeben werden.

§ 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle die nachweislich nicht verwertet werden können, sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, an der Entsorgungsanlage Schwanebeck dem Landkreis zu überlassen. Gemäß § 2 Abs. 5 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

§ 16 erhält die folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) in der jeweils geltenden Fassung sind gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.

§ 16 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Der Landkreis Havelland hat zum Zweck der Übernahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG Sammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof eingerichtet.

Weitere Übergabestellen können nach ortsüblicher Bekanntgabe betrieben werden.

§ 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen können dem Landkreis Havelland im Rahmen der Sperrmüllsammlung angedient werden. Die Geräte müssen gut sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

§ 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt und diesen zugeordnet:

- Haushaltsgroßgeräte (z. B. E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen usw.)
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Klimatruhen)
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer, Telefone, Faxe usw.)
- Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)
- Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Föhne, Toaster, Kaffeemaschinen, Rasierapparate, elektrische Messer, Mikrowellen, elektrische Zahnbürsten usw.)

§ 18 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen
- Umleercontainer mit 2,5 m³, 4,5 m³ und 6,5 m³ Fassungsvermögen
- Presscontainer mit 8,0 m³, 12,0 m³, 15,0 m³, 18,0 m³ und 20,0 m³ Fassungsvermögen

Außerdem sind zugelassen:

- Abfallsäcke (120 l Inhalt) mit dem Aufdruck „Landkreis Havelland“
- Diese werden entgeltlich abgegeben

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 30 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 8. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 9. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten nicht einer getrennten Erfassung zuführt;
 11. entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten nicht an den Annahmestellen überlässt;
 12. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 14. entgegen § 18 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
 15. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und für die Benutzung bereithält;
 16. entgegen § 19 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
 17. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 18. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
 19. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst, brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 20. entgegen § 23 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen anderer Grundstücke aufgestellt wurden;
 21. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 22. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(3)

Der Anhang I zur Satzung wird wie folgt geändert:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 17 Abs. 1)

1. Leereballagen mit schädlichen Restanhaftungen
2. Trockenbatterien
3. Säuren
4. Laugen
5. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel

6. Lösungsmittelgemische
7. Altfarben, Altlacke (nicht ausgehärtet)
8. Ölhaltige Betriebsmittel
9. Altöl
10. Bleiakumulatoren (Motorrad, PKW)
11. Quecksilberabfälle
12. Holzschutzmittel (lösemittelhaltig)
13. Desinfektionsmittel
14. Fotochemikalien
15. Ölfilter
16. Kleber (nicht ausgehärtet)
17. Harze (nicht ausgehärtet)
18. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
19. Brems- und Kühlflüssigkeit

§ 2

Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Rathenow, 2006-12-13

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 13.11.2006 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Allgemeinverfügung:

Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006

I.

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, zuletzt geändert am 08.09.2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) wird die Genehmigung erteilt, ab dem 16.12.2006 Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen zu halten, in der Art und Weise, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann (im Weiteren: Freilandhaltung).

II.

Wenn von der Freilandhaltung Gebrauch gemacht wird, ist sie in der Art und Weise zu praktizieren, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann.

II.

Diese Genehmigung gilt für das Territorium des Landkreises Havelland mit Ausnahme folgender Gebiete:

Niederung der unteren Havel / Gülper See ausgenommen Ortslagen (sog. Ramsar-Gebiet)

III.

Die Allgemeinverfügung "Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006" vom 28.09.2006 wird mit Wirkung vom 15.12.2006 aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie den wichtigen Hinweisen, die sich mit der Freilandhaltung ergeben, können eingesehen werden in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Rathenow und im Internet unter www.havelland.de.

Hinweise:

1. Das Halten von Geflügel im Freiland muss, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe des Halternamens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland schriftlich angezeigt werden.
2. Wassergeflügel (Enten und Gänse) ist von anderem Geflügel räumlich getrennt zu halten. Hierbei sind virologische Untersuchungen (Rachen- oder Kloakentupferproben) des Wassergeflügels in vierteljährlichem Abstand auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 vom Hoftierarzt durchführen zu lassen. In Beständen mit bis zu 60 Stück Wassergeflügel sind alle Tiere und in größeren Beständen 60 Tiere zu beproben.
3. Anstelle der Untersuchung (Punkt 2) kann Wassergeflügel zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Hierbei muss jedoch mindestens folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

| Wassergeflügel je Bestand | Anzahl sonstiges Geflügel |
|---------------------------|--|
| weniger als 11 | mindest. 1, höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel |
| 11 bis 100 | 10 bis 50 |
| 101 bis 1000 | 10 bis 60 |
| mehr als 1000 | 30 bis 70 |

Bei der Haltung vorgenannter Gemischtbestände hat der Geflügelhalter jedes verwendete Stück des sonstigen Geflügels unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

4. Jeder Geflügelhalter hat unabhängig von der Bestandsgröße und Haltungsform sicherzustellen, dass
 - 4.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- 4.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 4.3 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 4.4 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.5 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.7 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 4.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
5. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit es sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Wassergeflügel virologisch (Rachentupfer- oder Koakentupferproben) mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die vorgenannte Untersuchung mitzuführen.
 6. Die weiterhin geltenden Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung und Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung bleiben bestehen und sind einzuhalten.
 7. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261), berichtigt am 08.12.2004 (BGBl. I S. 3588) entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
 8. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
 9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß §6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen mit Ausnahme des oben näher bezeichneten Gebietes liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Da die Gefahr einer möglichen Infektion mit einer weiträumigen Haltung des Geflügels außerhalb einer Einfriedung bzw. in Gewässernähe steigt, war es gem. §17 Abs. 1 Tierseuchengesetz notwendig, die Freilandhaltung von Geflügel auf entsprechend umzäunte Grundstücke zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Freilandhaltung auf eingefriedeten Arealen unter Ausschluss des Zugangs zu Gewässern ist im öffentlichen Interesse geboten. Damit soll das Risiko einer Weiterverbreitung der Geflügelpest durch direkten Zugang des Hausgeflügels zu Gebieten, die von Wildvögeln benutzt werden, minimiert werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Nauen, 08.12.2006

Im Auftrag

Dr. Pfisterer
Amtstierärztin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
